

**Universität Bern**  
Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Institut für Strafrecht und Kriminologie

**Dr. Nora Scheidegger**  
**MLaw Sven Schleifer**

## **Ausschreibung Seminar FS 2024**

# **Das revidierte Sexualstrafrecht**

### **Seminarbeschreibung**

In diesem Seminar bieten wir Studierenden die Möglichkeit, sich intensiv mit dem kürzlich revidierten Sexualstrafrecht auseinanderzusetzen. Jede:r Teilnehmer:in erhält ein konkretes Thema zugewiesen, zu dem er oder sie einen Aufsatz verfasst. Das Seminar ist als «Workshop» strukturiert: In regelmässigen Treffen werden jeweils drei bis vier Themen vorgestellt und intensiv diskutiert. Vor den Treffen erstellen die Studierenden Entwürfe ihres Aufsatzes, die vorab zirkulieren und als Grundlage für die Diskussionen dienen. Das dabei gewonnene Feedback soll helfen, Gedanken und Thesen weiterzuentwickeln und die Argumentation zu verfeinern. Derzeit evaluieren wir die Möglichkeit einer «open-access»-Publikation der gesammelten Aufsätze nach Abschluss des Seminars.

### **Zielpublikum**

Es handelt sich um eine Lehrveranstaltung für Masterstudierende und fortgeschrittene Bachelorstudierende (die Bachelorprüfung Strafrecht muss im Zeitpunkt der Seminaranmeldung bestanden worden sein). Die Teilnehmer:innen sollten idealerweise zumindest über passive Englischkenntnisse verfügen. Die Teilnehmer:innenzahl ist auf 10 Studierende beschränkt.

### **Vorbesprechung**

Die Vorbesprechung findet am Donnerstag, 29. Februar 2024 von 09:00 bis 12.00 Uhr im Raum D004 (UniS) statt. Anlässlich der Vorbesprechung wird die definitive Themenvergabe vorgenommen und die Anforderungen an die Seminarleistung werden vorgestellt. Die Teilnahme an der Vorbesprechung ist obligatorisch. Eine Vorbereitung der Vorbesprechung durch die Studierenden ist nicht notwendig. Weitere Informationen zur Vorbesprechung erfolgen nach der Teilnahmebestätigung durch die Seminarleitung.

## Übersicht Termine

Datum	Uhrzeit	Raum	Programm
22.01.2024	10:00		Start der Anmeldung
Donnerstag, 29.02.2024	09:00 – 12:00	D004, UniS	Vorbesprechung
März / April		-	Erstellung Entwürfe zur Zirkulation
Donnerstag, 18.04.2024	08:30 – 12:00		Feedback-Runde 1 (Themen 1, 9, 10)
Donnerstag, 25.04.2024	08:30 – 12:00		Feedback-Runde 2 (Themen 2, 3, 4, 5)
Donnerstag, 02.05.2024	08:30 – 12:00		Feedback-Runde 3 (Themen 6,7,8)
Donnerstag, 16.05.2024	08:30 – 12:00		Reservetermin
Freitag, 31.05.2024	23:59	-	Abgabe schriftliche Arbeit

Die Teilnahme an allen Terminen ist obligatorisch.

### Anmeldung und Rückzug aus dem Seminar

Die **Anmeldung** ist möglich ab 22. Januar 2024, 10:00 Uhr via E-Mail an [nora.scheidegger@unibe.ch](mailto:nora.scheidegger@unibe.ch) (mit Betreff: «Anmeldung Seminar FS 2024»). Bitte geben Sie bei der Anmeldung an:

- Ihre vollständigen Angaben (Namen, Matrikelnr.);
- in welchem Studiensemester Sie sind;
- weshalb Sie an der Teilnahme interessiert sind (i.S. eines kurzen Motivationsschreibens);
- 3 Themenwünsche: 1., 2. und 3. Priorität

Sie erhalten innert einer Woche eine E-Mail, in der Ihnen mitgeteilt wird, ob Sie in das Seminar aufgenommen sind. Studierende in höheren Semestern werden bevorzugt behandelt.

**Rückzüge oder Abmeldungen** sind der Seminarleitung zu melden und zu begründen. Nach der Vorbesprechung ist ein Rückzug aus dem Seminar nur noch aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 37 Abs. 2 Studienreglement möglich.

### Seminarleistung

Die Seminarleistung umfasst 5 ECTS. Die Studierenden stellen ihre individuell bearbeiteten Themen im Rahmen einer **schriftlichen Seminarleistung** vor. Die schriftliche Leistung ist in Form eines Aufsatzes zu leisten und umfasst einen Text von max. 30'000 Zeichen inkl. Fussnoten und Leerschläge, exkl. Titelblatt, Verzeichnisse und Selbständigkeitserklärung. Die schriftliche Seminarleistung ist gemäss dem

*Leitfaden über das Erfassen und Bearbeiten von Aufgabestellungen in Seminararbeiten und Falllösungen am Institut für Strafrecht und Kriminologie vom 25. Februar 2016 zu erstellen. Zudem sind die Arbeiten gemäss den Richtlinien der rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 (Stand 30. April 2020) zu verfassen, soweit anlässlich der Vorbesprechung keine abweichenden oder weitergehenden Vorschriften kommuniziert werden.*

Die **mündliche Leistung** findet während der Feedback-Runden statt. Sie beinhaltet die Vorstellung des erarbeiteten schriftlichen Entwurfs der Seminararbeit und die Leitung einer anschliessenden Diskussion im Plenum. Weitere Einzelheiten zur Seminarleistung werden in der Vorbesprechung bekannt gegeben.

### **Betreuung und Bewertung**

Die Betreuung der Seminararbeiten erfolgt durch Nora Scheidegger und Sven Schleifer. Die mündlichen Beiträge (Input; Teilnahme an den Diskussionen) und die schriftliche Leistung werden für die Bewertung zu je 50 Prozent berücksichtigt.

Bei Fragen melden Sie sich bitte bei Nora Scheidegger ([nora.scheidegger@unibe.ch](mailto:nora.scheidegger@unibe.ch)) oder Sven Schleifer ([sven.schleifer@unibe.ch](mailto:sven.schleifer@unibe.ch)).

## Themenliste

### Grundlagen:

- **Thema 1:** Sexuelle Selbstbestimmung als Rechtsgut – Umfang und Bedeutung  
Mit der Revision sollte das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung einen besseren strafrechtlichen Schutz erhalten. Was bedeutet aber sexuelle Selbstbestimmung genau? Und welcher individualrechtliche Stellenwert kommt diesem Rechtsgut (auch im Vergleich mit anderen strafrechtlich geschützten Rechtsgütern) in modernen Gesellschaften zu?

### Themenblock 1: «Nein heisst Nein-plus»: Die neuen Art. 189 und 190 Abs. 1 StGB

- **Thema 2:** «Nein heisst Nein» – was heisst das nun genau?  
Der objektive Tatbestand von Art. 189 Abs. 1 und 190 Abs. 1 nStGB setzt künftig jeweils ein Handeln «gegen den Willen» des Opfers voraus. Was bedeutet das nun genau? Ist damit ein «innerer» entgegenstehender Wille gemeint oder muss der entgegenstehende Wille gegen aussen kommuniziert werden? Was bedeutet das für den Vorsatz?
- **Thema 3:** «... oder indem er einen Schockzustand einer Person ausnützt»  
Nachdem der Nationalrat 2022 überraschend für die Ja-heisst-Ja-Lösung gestimmt hat, schlug der Ständerat 2023 als Kompromiss vor, die sog. «Schockstarre-Klausel» in das «Nein heisst Nein»-Modell zu integrieren. Überzeugt dieser Kompromiss? Warum (nicht)?
- **Thema 4:** Fahrlässige Vergewaltigung?  
Auch unter neuem Recht sind Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff Vorsatzdelikte. Ein Tatbestandsirrtum führt bei den Art. 189 f. nStGB mangels Fahrlässigkeitstatbestand also zur Straflosigkeit (vgl. Art. 13 Abs. 2 StGB). Vorschläge, auch die fahrlässige Begehung von Handlungen nach Art. 189 und 190 nStGB unter Strafe zu stellen, fanden während der Revision kein Gehör.<sup>1</sup> Was ist davon zu halten?
- **Thema 5:** «Stealththing»  
Nachdem das BGer 2021 entschieden hat, dass «Stealththing» nicht unter den noch geltenden Art. 191 StGB subsumiert werden kann,<sup>2</sup> wurde auch in Bezug auf dieses Phänomen eine «Schutzlücke» verortet. Wurde diese Schutzlücke mit der Revision nun geschlossen? Wie wird «Stealththing» künftig strafrechtlich erfasst?

### Themenblock 2: Ausnutzen von Notlagen, Abhängigkeiten und Täuschungen im Sexualbereich

- **Thema 6:** Art. 193a nStGB  
Mit Art. 193a nStGB wurde ein separater Tatbestand geschaffen für sexuelle Handlungen, welche der oder die Täter:in bei der Ausübung einer Tätigkeit im Gesundheitsbereich an einer Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt, wenn er oder sie diese dabei über den

---

<sup>1</sup> Vgl. z.B. Vorschlag der SP Frauen\* Schweiz vom 7.5.2021, S. 3.

<sup>2</sup> Vgl. BGE 148 IV 329.

sexuellen Charakter der Handlung täuscht oder ihren Irrtum über den Charakter der Handlung ausnützt. Wie ist dieser Tatbestand auszulegen? Warum war er (nicht) notwendig? Überzeugt die konkrete Formulierung?

- **Thema 7:** «Gender Fraud and Identity Fraud»  
In anderen Ländern wird der Kreis der strafwürdigen Täuschungen im Sexualbereich weiter gezogen als in der Schweiz. In England wurden etwa schon Personen wegen eines Sexualdelikts verurteilt, weil sie ihre:n Partner:in über ihr biologisches Geschlecht «getäuscht» haben;<sup>3</sup> in Israel wurde ein Mann verurteilt, weil er seine Partnerin über seine religiöse und ethnische Zugehörigkeit belogen hat.<sup>4</sup> Was ist davon zu halten? Sollten wir auch in der Schweiz stärker infrage stellen, ob und inwieweit man sich «ins Bett lügen» darf?
- **Thema 8:** «Sex gegen 6»  
Bei Art. 193 StGB wurde anlässlich der Revision die Höchststrafe erhöht (von drei auf fünf Jahre), ansonsten blieb der Tatbestand weitestgehend unverändert. Art. 193 StGB bestraft das Vornehmen(lassen) von sexuellen Handlungen durch Ausnützen einer Abhängigkeit oder einer Notlage. In den letzten Jahren haben Vorfälle u.a. auch an Schweizer Hochschulen<sup>5</sup> eine alte Debatte neu belebt: Inwiefern und warum sind sexuelle Beziehungen innerhalb von Abhängigkeitsverhältnissen (z.B. Professor:in und Student:in; Therapeut:in und Klient:in; Vollzugspersonal – Insass:in) problematisch? Sollten solche Beziehungen ganz generell verboten werden?

### Themenblock 3: Image-Based Sexual Abuse

- **Thema 9:** Entkriminalisierung von Gewaltpornografie  
Nach der Revision von Art. 197 StGB gelten pornografische Gegenstände oder Vorführungen, die sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen zum Inhalt haben, künftig nicht mehr als harte Pornografie. In der Öffentlichkeit sorgte dies teilweise für Befremden oder gar Empörung.<sup>6</sup> Wie ist diese gesetzgeberische Entscheidung zu beurteilen?
- **Thema 10:** «Image-Based Sexual Abuse»  
Mit Art. 197a StGB wird ein neuer Tatbestand betreffend das Weiterleiten nicht öffentlicher sexueller Inhalte ohne Zustimmung der darin erkennbaren Person geschaffen (umgangssprachlich auch «Revenge Porn» genannt). Wie ist dieser neue Tatbestand auszulegen? Was ist alles erfasst? Genügt unser (neues) Strafrecht, um diese Kriminalitätsform zu erfassen, die in der angloamerikanischen Rechtswissenschaft als «Image-based sexual abuse» bezeichnet wird? Oder wurden andere Formen von bildbasierten sexuellen Belästigungen zu wenig berücksichtigt?

---

<sup>3</sup> Vgl. z.B. McNally v. R; Court of Appeal (Criminal Division), EWCA Crim 1051 (2013).

<sup>4</sup> CrimC (Jer) 561/08 State of Israel v. Sabbar Kashur, PM 1996(123) (2010).

<sup>5</sup> Vgl. z.B. Der Spiegel v. 08.09.2018, «Tinder-Match löst Sexismusstreit in der Schweiz aus»; BZ v. 10.11.2022, «Studierende bemängeln weiterhin den Umgang mit sexualisierter Gewalt an ihrer Hochschule»; SRF v. 19.06.2020, «Belästigung an der ETH? Bericht nennt erstmals Details».

<sup>6</sup> Vgl. etwa 20min v. 30.05.2021, «Gewalttätige Pornos sollen in der Schweiz erlaubt werden».